

sich selbst an seinen Hof, wurde auf das beste empfangen und zum Reichsfürsten und geheimen Rathe des Königs ernannt, und ihm der königliche Schutz für sein Bisthum und alle seine Besitzungen versprochen. Der König lobt in der ausgestellten Urkunde (Ofen 25. Juni 1412) des Bischofs Ergebenheit, die unerschütterliche Standhaftigkeit seines Geistes, seine umsichtige Klugheit, den Ernst und die Strenge seiner Sitten, seine Rechtchaffenheit und Ausdauer im Ungemach, wie er unaufhörlich seine Person so vielen Gefahren ausgesetzt und keine Mühen und Anstrengungen gescheut habe ¹⁾).

Die Gunst des Königs Sigmund sollte dem Bischof Georg aber erst auf dem Concil zu Constanz von wirklichem Nutzen sein, weniger die des Papstes Johann, der sich vielmehr mit seinem Feinde Herzog Friedrich verbündete, aber selbst auf dem Concil seiner Würde entsagen mußte. Damit stieß natürlich auch die Cardinalswürde Georgs auf Widerspruch und wurde nicht anerkannt. Seine Sache aber fand bei dem Concil ein günstiges Ohr, als Herzog Friedrich unklugerweise dem Papst zur Flucht verholfen hatte und dafür in des Reiches Acht gethan war (1415). Seine Klage, daß Herzog Friedrich mit Gewalt und durchaus eigenmächtig ohne Befehl des Kaisers oder des Papstes ihn aus seinem Bisthum und allem Zubehör, das er mit vollem gesetzlichen Recht besessen, gestoßen habe, daß derselbe alle Besitzthümer und Einkünfte des Bisthums seit neun Jahren inne habe und ihm vorenthalte, wurde für rechtlich begründet erkannt und König Sigmund vom Concil und den Fürsten angegangen, Georg in sein Bisthum mit allen Zugehörungen und Rechten wieder einzusetzen. Der König erklärt ferner, daß Georg selbst ihn um Recht und Hülfe sowie um Wiedereinsetzung angegangen sei, und daß alle, Gelehrte und Ungelehrte, Weltliche und Geistliche, die er darüber vernommen habe, erklärten, ihm sei Unrecht und Gewalt geschehen, und so setzt er ihn denn (kraft Urkunde vom 8. Juli 1415, Constanz) in sein Bisthum, in alle seine Würden,

¹⁾ Brandis 379.